Gesellschaftsvertrag djo-Bildungswerk Berlin gGmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Der Name der Gesellschaft lautet djo-Bildungswerk Berlin gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Gesellschaft, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist:
 - a) Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit folgenden Schwerpunkten zu leisten:
 - Kinder, Jugendliche und deren Familien bei der Entfaltung ihrer Selbsthilfekräfte zu unterstützen und ihnen bei der Vermeidung oder Auflösung individueller Notsituationen zu helfen,
 - Veranstaltung von Seminaren und Tagungen, die der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen dienen,
 - Beherbergung und Durchführung von Seminaren und Tagungen zu allen Themen der Jugendarbeit und Familienbildung,
 - Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Schullandheimaufenthalten und der Familienbildung.
 - b) die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der kulturellen Breitenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Arbeit
 - in Strukturen der sozialpädagogischen Gruppenarbeit oder Familiengruppenarbeit,
 - in Erziehungshilfeteams, deren Fachkräfte die Kinder und deren Familien bei Bedarf auch zu Hause aufsuchen,
 - in Schulstationen und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - in Jugend- und Familienbildungs- und Erholungsstätten oder strebt deren Errichtung an.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Gesellschaft kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecken zuwenden.
- (8) Satzungsänderungen, die den Gesellschaftszweck betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zusage des zuständigen Finanzamts, wonach die Gemeinnützigkeit auch nach der Satzungsänderung bestehen bleibt.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1 EUR. Hiervon übernimmt der Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen, Landesverband Berlin e.V. 25.000 Geschäftsanteile mit den Ifd. Nm. 1-25.000.

§ 4 Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten.
- (2) Gesellschafter können nur juristische Personen werden, die als Organisation als besonders förderungswürdig anerkannt sind.
- (3) Treten weitere Gesellschafter in die Gesellschaft ein, ist zur Veräußerung und Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Anteils eines Geschäftsanteils die schriftliche Zustimmung aller übrigen Gesellschafter erforderlich.
- (4) Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Vorkaufsfalles durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht anteilig auf die verbleibenden Gesellschafter und letztlich auf die Gesellschaft über. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu. Der Erwerb durch einen Vorkaufsberechtigten bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 3.
- (5) Im Falle der Verweigerung der Zustimmung ist die Gesellschaft verpflichtet, den zu veräußernden Anteil gegen Entgelt zu übernehmen.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei der Führung der Geschäfte haben die Geschäftsführer insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Gesellschaft und die Beschlüsse der Gesellschafter zu beachten. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.
- (2) Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft alleine, solange er einziger Geschäftsführer ist. Hat die Gesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden, und zwar auch der einzige Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
- (4) Für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (5) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird. Sie dürfen jedoch nur in Gründungsangelegenheiten tätig werden, solange die vorläufige Gemeinnützigkeitsbescheinigung nicht vorliegt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - das Kuratorium, soweit ein solches gemäß § 10 Abs. 1 eingerichtet ist,
 - der Aufsichtsrat, soweit ein solcher gemäß § 11 Abs. 1 eingerichtet ist,
 - die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie angemessene Sitzungspauschalen. Beruht die Tätigkeit eines Organmitglieds auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag, so kann die Gesellschaft hierfür eine angemessene Tätigkeitsvergütung leisten.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im Monat nach der Bilanzerstellung, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens zweiwöchigen Frist schriftlich durch die Geschäftsführung einzuberufen. Auf schriftliches und mit Bezeichnung des Beschlussgegenstandes versehenes Verlangen eines Gesellschafters hat die Geschäftsführung weitere Gesellschafterversammlungen in gleicher Form und mit gleicher Frist einzuberufen. Wenn sich der Geschäftsführer weigert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, so können Gesellschafter mit 10 Prozent Gesellschaftsanteilen diese selbst einberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses einzuberufen ist, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung des Geschäftsführers/der Geschäftsführer.
- (3) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst:
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführer sowie deren Abberufung,
 - Deckung etwaiger Verluste,
 - Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - Herabsetzung oder Erhöhung des Stammkapitals,
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Die Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Den Vorsitz der Versammlung führt ein von ihr zu wählender Gesellschafter.
- (6) Jeder Gesellschafter kann in der Gesellschafterversammlung vertreten werden. Die Vertreter haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig.
- (8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat, eine schriftliche Niederschrift unter Angabe der Beschlussgegenstände zu fertigen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften der Niederschrift.
- (9) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung oder Aushändigung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter können außer in Gesellschafterversammlungen auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder E-Mail oder sonstige Telekommunikation, durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe oder im schriftlichen Verfahren. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einem Gesellschaftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.

- (4) Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter das Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.
- (5) Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, hat der Vorsitzende oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.
- (6) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Erhalt der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.
- (2) Wird ein Kuratorium eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
 - Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
 - langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft,
 - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
- (3) Das Kuratorium hat mindestens 5 Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Abs. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellevertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten ist.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Aufsichtsrat einrichten.
- (2) Wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, hat er folgende Aufgaben:
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich des Abschlusses, der Beendigung und der Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
 - Genehmigung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit die Verwendung nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist,
 - Überwachung und Beratung der Geschäftsführung,
 - Wahl der Abschlussprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichts.

- (3) Der Aufsichtsrat hat mindestens drei Mitglieder, deren Bestellung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgt.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Abs. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Der Aufsichtsrat hält mindestens dreimal jährlich eine Sitzung ab. Die Aufsichtsratssitzung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten ist.

§ 11 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- (1) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden und/oder Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften ansammeln.

§ 12 Dauer und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des 5. auf die Gründung folgenden Geschäftsjahres.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt, denen der Gesellschafter seinen Geschäftsanteil entsprechend ihrem bisherigen Beteiligungsverhältnis anzubieten hat. Auch können verbleibende Gesellschafter verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Anteil auf einem ihm benannten Dritten überträgt, der die Erfüllung der im § 2 genannten Gesellschaftszwecke sicherzustellen bereit ist. Die Übertragung erfolgt jeweils gegen Auszahlung der eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Wertes der Sacheinlage.
- (3) Die verbleibenden Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit binnen sechs Monaten nach Eingang einer Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt sodann anstelle einer Abfindung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 13 Abfindung

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück (siehe § 2 Abs. 5 Satz 2).
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Raten. Die erste Rate ist zwölf Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Abfindungsbetrag ganz oder teilweise vorzeitig auszuzahlen. Ein Anspruch auf Bestellung von Sicherheiten besteht nicht.
- (3) Sofern durch die Höhe der Auszahlungsraten der Bestand der Gesellschaft gefährdet würde, verpflichten sich alle Gesellschafter, einer angemessenen Stundung dieser Raten zuzustimmen.

§ 14 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die teilweise Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages soll die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berühren.
- (2) Die Kosten des Vertrags und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.500,00 €.

Redaktionshinweis

Die djo-Bildungswerk Berlin gGmbH wurde am 06.01.2016 gegründet.

Dieser vorliegende Gesellschaftervertrag wurde nach Ergänzung am 20.06.2019 in das Handelsregister Berlin Charlottenburg unter dem Aktenzeichen HRB 174820 B eingetragen.